

XXIII. GP.-NR

4192/J

25. April 2008

ANFRAGE

des Abgeordneten Strache und weiterer Abgeordneter

an die Bundesministerin für Justiz

betreffend **Generalprokuratur beim Obersten Gerichtshof**

In Beantwortung der zur Zahl 3416/J (XXIII. GP) ergangenen parlamentarischen Anfrage hat die Bundesministerin für Justiz im Rahmen ihrer zur Zahl 3368/AB (XXIII. GP) [= BMJ-Zahl BMJ-Pr7000/0012-Pr 1/2008] erfolgten Anfragebeantwortung dankenswerterweise in Erfüllung des in der parlamentarischen Anfrage geäußerten Transparenzanliegens der Fragesteller die aktuelle Geschäftsverteilung der Generalprokuratur in ungekürzter Fassung vorgelegt und auch veranlasst, dass die Geschäftsverteilung im Justizpalast (wie in der Anfrage unter Hinweis auf die gesetzlichen Vorschriften gefordert) ausgehängt und solcherart der interessierten Öffentlichkeit allgemein zugänglich gemacht wird.

Die Geschäftsverteilung der Generalprokuratur wurde jedoch erstaunlicherweise so geändert, dass man nun nicht mehr (zumindest nicht mehr eindeutig) die Zuständigkeit in Gw-Sachen aus der betreffenden Aktenzahl ableiten kann. Angesichts dieser "subtilen" Lösung erstaunt der Umstand, welcher ein Verwaltungsaufwand für das Bestreben der Hintanhaltung der gebotenen Transparenz aufgewendet wird, die nicht nur aus allgemeinen rechtsstaatlichen Erwägungen wünschenswert, sondern auch aus in der neuen Strafprozessordnung (StPO) liegenden Gründen erforderlich wäre.

Denn § 47 Abs 1 Z 3 der neuen StPO normiert eine – begrüßenswerte – allgemeine Regelung der Befangenheitskontrolle auch staatsanwaltschaftlicher Behörden und gemäß § 2 StAG ist die Generalprokuratur eine staatsanwaltschaftliche Behörde. Besagter § 47 StPO regelt, dass sich jedes Organ der Staatsanwaltschaft der Ausübung seines Amtes zu enthalten und seine Vertretung zu veranlassen hat, wenn Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit in Zweifel zu ziehen. Der Befangenheitsgrund des § 47 Abs 1 Z 3 StPO hat generalklauselartigen Charakter. Bereits Zweifel an der vollen Unvoreingenommenheit und Unbefangenheit reichen aus, um die weitere Amtsführung durch den Betroffenen auszuschließen. Ob dem Organ daraus auch ein subjektiver Vorwurf gemacht werden kann (was nicht zwangsläufig der Fall ist), ist nicht entscheidend. Grundsätzlich hat jeder Organwalter selbst das Vorliegen eines Befangenheitsgrundes bei sich wahrzunehmen. Im Rahmen der Führung kann auch ein

Vorgesetzter durch Weisung (...) die Amtshandlung entziehen, und zwar auch dann, wenn kein Befangenheitsgrund nach § 47 StPO vorliegt, sondern nur ein Anschein der Befangenheit (§ 3 Abs 2 StPO) gegeben ist. (*Birklbauer/Dudek/Keplinger*, Strafprozessordnung [Stand 1. Jänner 2008], 2. Auflage, Pro Libris Verlagsgesellschaft mbH [2007], Seite 44, Anmerkungen zu § 47 StPO). Gemäß § 47 Abs 3 StPO hat über die Befangenheit der Leiter der Behörde, der das Organ angehört, zu entscheiden und im Dienstaufschwichtsweg das Erforderliche zu veranlassen.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten an die Bundesministerin für Justiz folgende

Anfrage:

- 1.) Entsteht aus der von der neuen StPO eingeräumten Möglichkeit der Anzeige potenzieller Befangenheit eines Generalanwaltes bei der Bearbeitung einer konkreten Rechtssache nicht die Notwendigkeit, dass die Prozessparteien (rechtzeitig) erfahren können müssen, welcher Generalanwalt für ihre Sache als Bearbeiter zuständig ist?
- 2.) Wäre die von der neuen StPO eingeräumte Möglichkeit der Anzeige (potenzieller) Befangenheit nicht sinnenleert, wenn man nicht auch in Gw-Sachen rechtzeitig erfahren könnte, wer überhaupt zuständig ist, um anhand dessen prüfen zu können, ob nach Ansicht der Verfahrenspartei ein Ablehnungsgrund auf den betreffenden Referenten zutrifft oder nicht?
- 3.) Inwiefern gibt es bei einem Generalanwalt größeren Geheimhaltungsbedarf als bei einem Staatsanwalt, der ja noch viel mehr der Kontaktaufnahme durch Verfahrensparteien ausgesetzt ist (dessen Zuständigkeit aber nicht geheimgehalten, sondern für jedermann aus der öffentlich bekanntgemachten Geschäftsverteilung ersichtlich ist)?
- 4.) Läuft die Geheimhaltung des zuständigen Sachbearbeiters einer Gw-Sache bei der Generalprokurator nicht der gebotenen Transparenz bei behördlichen Abläufen zuwider?
- 5.) Gab es im laufenden Jahr bereits Befangenheitsanzeigen betreffend einen Generalanwalt oder eine Generalanwältin bei der Generalprokurator?
- 6.) Wenn ja, aus welchen Gründen und mit welchem Ergebnis?
- 7.) Ist es nicht gerade bei der rechtsstaatlich besonders verantwortungsvollen Tätigkeit der – aufgrund ihrer Position in besonderem Maße als Garanten der Objektivität und

Unparteilichkeit fungierenden – Generalanwälte als oberste Hüter der strafprozessualen Verfahrensgerechtigkeit wesentlich, vollständige Transparenz in den Entscheidungsabläufen und der jeweiligen Entscheidungsfindung zu gewährleisten?

8.) Wie ist das Auswahlverfahren für Generalanwälte gestaltet und nach welchen Kriterien werden Generalanwälte zu ihrem Amt berufen?

9.) Wie geht die Generalprokuratur im einzelnen bei Anregungen zur Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes üblicherweise vor?

10.) Führt jede im Rahmen einer solchen Anregung an die Generalprokuratur herangetragene Gesetzesverletzung im Bereich der Strafgerichte zur Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes?

11.) Wäre es nicht zweckmäßig, auch die Erledigungen von Gw-Akten, die nicht zur Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes führen, aber im Rahmen der jeweiligen Begründung für eine Nicht-Erhebung einer Wahrungsbeschwerde mitunter rechtlich sehr wertvolle und richtungsweisende Rechtsanalysen enthalten, im Rechtsinformationssystem des Bundes zu veröffentlichen und überdies regelmäßig in Kopie dem Parlament zur Information zuzuleiten?

12.) Wäre es nicht erwägenswert, das ministerielle Weisungsrecht der Generalprokuratur – als im System der StPO unabhängige gutachterliche Behörde höchster fachlicher Kompetenz in Strafsachen – zu übertragen?

13.) Gibt es bereits Befassungen der Generalprokuratur mit zentralen – bisher noch nicht ausjudizierten – prozessualen Fragen der neuen StPO?

14.) Wenn ja, welche bzw. mit welchem Inhalt?

15.) Wäre es möglich und Ihres Erachtens zweckmäßig, bei der für ihre hohe Sachkompetenz anerkannten Generalprokuratur einen allgemeinen Auskunftsdienst für aktuelle Fragen des Strafprozessrechts einzurichten, um solcherart gerade im Hinblick auf die dem Vernehmen nach vielfältig noch bestehenden Unklarheiten insbesondere hinsichtlich der neuen StPO, aber auch in allgemeinen Fragen des Strafprozessrechts, eine spezifische und richtungsweisende Information der rechtsinteressierten Öffentlichkeit zu ermöglichen?

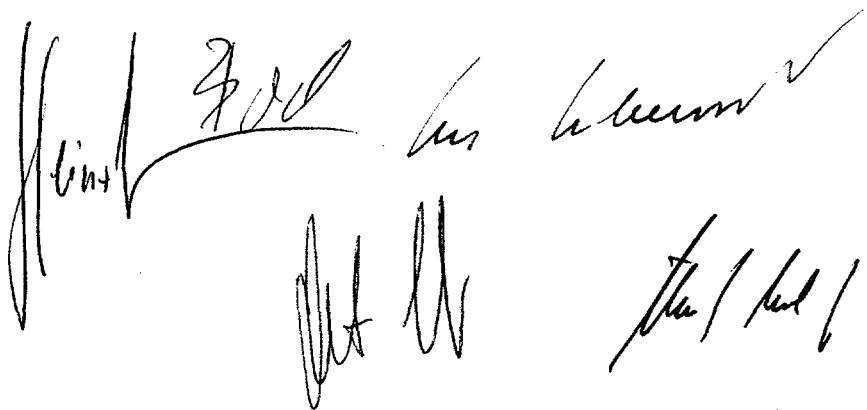
16.) Besteht aktuell – nicht zuletzt im Hinblick auf die zahlreichen neuen, sich aus der StPO ergebenden Rechtsfragen – Bedarf an einer personellen Aufstockung der Generalprokuratur?

17.) Wäre es nicht erwägenswert, der Generalprokuratur künftig auch die Möglichkeit der Heranziehung wissenschaftlicher Hilfskräfte zu erschließen?

18.) Wird der – üblicherweise zahlreiche wesentliche Rechtsfragen behandelnden und die aktuelle Judikaturentwicklung aufzeigenden – jährliche Bericht der Generalprokuratur über Wahrnehmungen im Bereich der Strafrechtspflege auf der Website der Generalprokuratur veröffentlicht und in Druckfassung auch dem Parlament zugeleitet?

19.) Wäre es möglich und Ihres Erachtens zweckmäßig, regelmäßige der rechtsinteressierten Öffentlichkeit zugänglich Informationsveranstaltungen (Fragestunden) der Generalprokuratur abzuhalten, um allfällige Informationsdefizite (die laut den Stellungnahmen der Generalprokuratur zu Rechtsmitteln hinsichtlich deren gesetzmäßiger Ausführung durch die Verfahrensbeteiligten zu bestehen scheinen) auszugleichen und solcherart die prozessuale Rechtsinformation zu fördern?

20.) Wäre es möglich und Ihres Erachtens zweckmäßig, künftig eine fachliche Kooperation der Generalprokuratur mit dem nun schon mehrere Jahre regelmäßig im Parlament auf Initiative von Prof. Dr. Hollaender (unter bisheriger Mitwirkung von Persönlichkeiten wie RH-Präs. OStA a.D. Dr. Fiedler, OGH-Sen.-Präs. Dr. Mayrhofer, OLG-Präsident Dr. Pilgermair, RA-Kammerpräs. Dr. Bisanz, BM a.D. Prof. Dr. Klecatsky, RA Dr. Ainedter, OGH-Sen.-Präs.a.D. Dr. Schindler u.v.a.) realisierten Österreichischen Grundrechtskonvent zu instituieren, um solcherart die prozessuale Rechtsentwicklung insbesondere im Hinblick auf wesentliche Fragen der Grundrechte im Strafprozess zusätzlich zu fördern?



Wien am
24. APR. 2008